

Nach § 4 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungsgebührensatzung der Stadt Nettetal werden bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Die **Befüllung eines Pools/Schwimmbeckens** über einen Gartenwasserzähler ist **nicht gestattet**, da bei einer Entleerung das Wasser in die städtische Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation entsorgt werden muss. Vor Einleitung in die städt. Kanalisation ist das Poolwasser zur Neutralisierung von Restchlor im Poolwasser mit Chlorneutralisatoren zu behandeln. Eine unsachgemäße Entsorgung kann zu erheblichen Umweltbelastungen führen.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Folgende Hinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers sind zu beachten:

- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler in Fließrichtung eingebaut werden.
- Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf des Zeitraums ist der Abzugszähler gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen. Wir empfehlen den Austausch zu Jahresbeginn um den maximalen Eichzeitraum zu nutzen.
- Der ausgebaute Zähler ist zur Ermittlung des Endzählerstandes dem NetteBetrieb vorzulegen.
- Der Gartenwasserzähler ist nach DIN 1988-100 und DIN EN 1717 fest zu installieren. So ist z. B. die Installation mit einem Rückflussverhinderer auszustatten.
- Der Leitungsverlauf muss nachvollziehbar sein.
- Die Entnahmestelle für die Gartenbewässerung / Tierversorgung muss so gestaltet sein, dass das entnommene Wasser nicht in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich unmittelbar bei der Entnahmestelle keine Abläufe mit einer direkten oder indirekten Verbindung zum öffentlichen Kanalnetz befinden.
- Antragsberechtigt ist nur der Haus- und Grundstückseigentümer.

Für die ordnungsgemäße Anerkennung der Anlage ist nach Installation des Gartenwasserzählers eine Abnahme durch die Stadt Nettetal erforderlich.

Bitte entnehmen Sie die aktuelle Höhe der Gebühren der Internetseite der Stadt Nettetal bzw. der Abwassergebührensatzung der Stadt Nettetal in der derzeit gültigen Fassung.

Anmeldung eines Gartenwasserzählers (Abzugszählers):

1. Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Nutzen Sie hierzu das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Nettetal. Senden Sie uns dieses ausgefüllt per Mail (gartenwasserzaehler@nettetal.de) oder Post zu.
2. Zwecks Vereinbarung eines Abnahmetermins können Sie sich an die Zentrale Baubetriebshof (+49 2153 / 898 - 6868) wenden.
Wichtig: Die Terminabstimmung kann erst **nach** Einreichung des Antragsformulars erfolgen.
3. Die Mitarbeiter des NetteBetriebs prüfen die ordnungsgemäße Installation des Gartenwasserzählers und verplomben den Zähler.